

Vereinssatzung



Kindergarten- und Grundschulverein Kreuth e.V.
gegründet am 14. Mai 1987

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
Abschnitt I - Allgemeiner Teil, Zweck und Ziele des Vereins	Seite 4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung im Vereinsregister und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2 Gemeinnütziger Zweck des Vereins	Seite 4
§ 3 Ziele des Vereins	Seite 4
§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins	Seite 5
Abschnitt II - Mitgliedschaft und Beiträge	Seite 5
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6 Formen der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7 Aufnahme	Seite 6
§ 8 Mitgliederverwaltung und Mitgliederdatei	Seite 7
§ 9 Beiträge und Beitragserhebung	Seite 7
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 8
Abschnitt III - Organe des Vereins	Seite 9
§ 11 Vereinsorgane	Seite 9
§ 12 Zusammensetzung des Vorstands	Seite 9
§ 12a Wahl und Amtszeit des Vorstands	Seite 9
§ 12b Aufgaben des Vorstands	Seite 10
§ 12c Beschlussfassung innerhalb des Vorstands	Seite 11
§ 12d Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand	Seite 12
§ 13 Mitgliederversammlung	Seite 12
Abschnitt IV - Formelle Regelungen	Seite 13
§ 14 Beurkundung von Beschlüssen	Seite 13
§ 15 Satzungsänderungen	Seite 14
Abschnitt V - Auflösung und Abwicklung des Vereins	Seite 14
§ 16 Auflösung des Vereins	Seite 14
§ 17 Liquidation	Seite 15
§ 18 Vermögensbindung	Seite 15
Dokumentation der Beschlussfassung	Seite 16

Bei der Verwendung von Personenbegriffen wurde in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet.

Präambel

Mehr als 34 Jahre nach der Vereinsgründung gibt sich der Kindergarten- und Grundschulverein Kreuth e.V. aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2021 folgende neue Satzung, um auch in Zukunft in allen Belangen des Vereinslebens Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins zu gewährleisten.

Die bislang geltende Satzung in ihrer Urfassung vom 14. Mai 1987, zuletzt lediglich im Hinblick auf den Vereinsnamen geändert am 19. März 1998, verliert damit ihre Gültigkeit. Die bisherige Satzung ist veraltet, spiegelt den tatsächlichen Zweck des Vereins nicht mehr vollständig wider und erfüllt in wesentlichen Punkten zum Teil nicht mehr die gesetzlichen, steuerrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben und Standards der heutigen Zeit.

Mit der neuen Satzung bekennt sich der Verein unverändert zu seinen Aufgaben und Zielen, nämlich der materiellen und ideellen Unterstützung sämtlicher gemeindlicher Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Kreuth sowie der Grundschule in Kreuth.

Diese Satzung tritt mit dem Beschlussdatum in Kraft.

Abschnitt I

Allgemeiner Teil; Zweck und Ziele des Vereins

§ 1 | Name, Sitz, Eintragung im Vereinsregister und Geschäftsjahr ▲

- (1) 1Der Verein wird unter dem Namen „Kindergarten- und Grundschulverein Kreuth“ geführt. 2Ferner soll die Kurzbezeichnung „KGV Kreuth“ gelten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kreuth.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts/Registergerichts eingetragen sein und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gemeinnütziger Zweck des Vereins ▲

1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

§ 3 | Ziele des Vereins ▲

- (1) Der Satzungszweck nach § 2 wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung sämtlicher gemeindlicher Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Kreuth (z.B. Spielgruppe, Kindergarten, Hort, etc.) sowie der Grundschule im Schulhaus Kreuth.
- (2) Diese Unterstützung stellt der Verein fortwährend sicher, indem er
 - a. den in Absatz 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in Kreuth unbürokratisch finanzielle Mittel, z.B. für Anschaffungen, ergänzende Betreuungs- und Bildungsangebote oder die Fortbildung der Mitarbeiter zur Verfügung stellt,
 - b. die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel auch durch vereinseigene Veranstaltungen beschafft,
 - c. sich im Bedarfsfall konsequent und mit allen verfügbaren Mitteln für den Erhalt, den Verbleib und die Erweiterung der in Absatz 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in Kreuth einsetzt,
 - d. sich bei drohender Auflösung oder Schließung der in Absatz 1 genannten gemeindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgrund Wegfalls der Trägerschaft bei der Suche nach einem neuen Träger engagiert oder selbst nach rechtlicher und wirtschaftlicher Möglichkeit ganz oder teilweise die

Trägerschaft sämtlicher oder einzelner gemeindlicher Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Kreuth übergangsweise oder dauerhaft übernimmt, wenn allein dadurch verhindert werden kann, dass diese Einrichtungen in Kreuth geschlossen oder aufgelöst werden,

- e. allen Kindern, welche die in Absatz 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen besuchen, die Teilnahme an Ausflügen, Klassenfahrten, Kursen, Exkursionen, etc. gelegentlich durch anteilige Kostenübernahme erleichtert, sofern diese Aktivitäten durch oder zumindest unter Beteiligung der in Absatz 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen organisiert werden.
- f. die in Absatz 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in Kreuth in jeglicher sonstigen geeigneten Weise fördert und unterstützt (z.B. durch die Schaffung und Pflege eines ergänzenden Internetangebots, o.ä.).

§ 4 | Selbstlosigkeit des Vereins [▲](#)

- (1) 1Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden.
- (2) 1Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organe keine Zuwendungen, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins. 2Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abschnitt II

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 | Mitgliedschaft [▲](#)

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich volljährige, natürliche Personen werden, die sich zur Satzung und zu den Zielen des Vereins nach § 3 bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft Minderjähriger und juristischer Personen ist für den Zweck und die Verfolgung der Ziele des Vereins nicht maßgebend und daher grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 | Formen der Mitgliedschaft ▲

- (1) Die Mitgliedschaft kann in Form einer Einzelmitgliedschaft, einer Partnermitgliedschaft oder einer Ehrenmitgliedschaft bestehen.
- (2) Einzelne natürliche Personen begründen grundsätzlich eine Einzelmitgliedschaft.
- (3) Der Ehe- oder Lebenspartner eines Einzelmitglieds kann eine Partnermitgliedschaft begründen, sofern
 - a. er mit dem Einzelmitglied, von dem die Partnermitgliedschaft abgeleitet wird, im selben Hausstand (identische Postanschrift) lebt *und*
 - b. im Falle einer Beitragserhebung per SEPA-Lastschriftverfahren (Bankeinzug) die zu leistenden Beiträge nach § 9 vom gleichen Beitragskonto eingezogen werden können, wie vom Einzelmitglied, von dem die Partnermitgliedschaft abgeleitet wird.
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Einzelmitglieder und Partnermitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können das aktive und passive Wahlrecht vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in § 12a Abs. 5 ausüben. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können das aktive und das passive Wahlrecht nicht ausüben.

§ 7 | Aufnahme ▲

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Mit den Unterschriftsleistungen auf der Beitrittserklärung bekennt sich der Antragsteller zu dieser Satzung und zu den Zielen des Vereins nach § 3. Außerdem erklärt sich der Antragsteller mit der Erhebung und Speicherung der für die Mitgliederverwaltung erforderlichen persönlichen Daten nach § 8 Abs. 3 sowie den Regelungen zur Beitragserhebung gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. der gesonderten Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung einverstanden. Die Beitrittserklärung muss dazu entsprechende belehrende Hinweise enthalten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bestätigt dem Antragsteller unverzüglich schriftlich unter Verwendung eines Begrüßungsschreibens oder per Email die Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Datum, an welchem die Beitrittserklärung beim Verein eingeht.
- (3) In dem Begrüßungsschreiben oder der Email nach Satz 2 muss dem Neumitglied das Beginn-Datum der Mitgliedschaft und seine Mitglieds-Nr. bekanntgegeben werden. Zusätzlich soll auf das bestehende Service-Angebot des Vereins (Ansprechpartner, Formulare, Webseite, etc.) hingewiesen werden.

§ 8 | Mitgliederverwaltung und Mitgliederdatei ▲

- (1) 1Der Vorstand ist gem. [§ 12b Abs. 3](#) für die Mitgliederverwaltung zuständig. 2Alle Vereinsmitglieder werden unter Zuteilung einer Mitglieds-Nr. in einer Mitgliederdatei geführt. 3Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederdatei stets auf aktuellem Stand gehalten wird und dass die gespeicherten Daten für Dritte unzugänglich sind.
- (2) Die Mitgliederdatei kann formlos (z.B. Word-, Excel-Datei, etc.) oder mit Hilfe einer externen Vereinsverwaltungssoftware geführt werden.
- (3) In der Mitgliederdatei dürfen ausschließlich folgende persönliche Daten der Mitglieder gespeichert bzw. miteinander verknüpft werden:
 1. Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum
 2. Wohnanschrift
 3. Emailadresse
 4. Bankverbindung mit IBAN, BIC, Kreditinstitut und Kontoinhaberdaten
 5. Eintrittsdatum in den Verein (z.B. für Ehrungen, Jubiläen, etc.)
 6. die zugeteilte Mitglieds-Nr.
 7. ggf. die Daten nach Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 eines Partnermitglieds
- (4) 1Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung an den persönlichen Daten nach Abs. 3 Nr. 1-4 unverzüglich schriftlich oder per Email gegenüber dem Verein anzuzeigen. 2Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Partnermitgliedschaft nach [§ 6 Abs. 3](#) wegfallen.

§ 9 | Beiträge und Beitragserhebung ▲

- (1) 1Einzel- und Partnermitglieder haben Beiträge zu leisten. 2Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsbefreit.
- (2) 1Die Mitgliederversammlung legt gemäß [§ 13 Abs. 3 Satz 1](#) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die Höhe der Beiträge für Einzelmitglieder und Partnermitglieder fest. 2In der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Beitragshöhe sind im Protokoll entsprechend festzuhalten.
- (3) 1Der Vorstand legt gemäß [§ 12b Abs. 9](#) das Fälligkeitsdatum und die Art der Beitragserhebung fest. 2Beschlossene Änderungen sind im Protokoll entsprechend festzuhalten.

- (4) 1Die Höhe der Beiträge für Einzel- und Partnermitglieder sowie das Fälligkeitsdatum der Beiträge und die Art der Beitragserhebung sind in einer gesonderten Beitragsordnung festzuhalten. 2Diesbezügliche Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands haben zur Folge, dass die Beitragsordnung im Falle von Änderungen unverzüglich angepasst werden muss. 3Gleichzeitig sind durch den Vorstand alle beitragspflichtigen Mitglieder über Änderungen der Beitragsordnung unverzüglich, jedoch mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit der nächsten Beiträge, in geeigneter Weise zu informieren. 4Die jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung soll auf der Webseite des Vereins einsehbar sein.

§ 10 | Beendigung der Mitgliedschaft ▲

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- (2) 1Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, welches zugleich das Geschäftsjahr ist, möglich. 2Der Austritt muss dazu schriftlich oder per Email bis spätestens 31. Dezember gegenüber dem Vorstand erklärt werden. 3Es gilt im Zweifelsfall das Datum des Poststempels bzw. der Zeitstempel der Email.
- (3) Ein Mitglied kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Ein Mitglied kann mit Beschluss des Vorstands durch Streichung von der Mitgliederliste (Löschung aus der Mitgliederdatei) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- wiederholt seiner Beitragszahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt *und/oder*
 - Postsendungen (z.B. Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung), welche an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse versandt wurden, unzustellbar sind und gleichzeitig Emails an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Emailadresse unzustellbar sind oder nicht innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 und des Abs. 4 Buchstabe b ist der Ausschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (6) 1Vom Ausschluss eines Einzelmitglieds betroffene Partnermitglieder sind durch den geschäftsführenden Vorstand zur Abklärung der weiteren Mitgliedschaft zeitnah zu kontaktieren. 2Scheitert der Versuch der Kontaktaufnahme im Sinne von Abs. 4 Buchstabe b, ist dementsprechend zu verfahren. 3Die Mitgliederdatei ist durch den geschäftsführenden Vorstand ggf. entsprechend zu bereinigen.
- (7) Das ausgetretene, ausgeschlossene oder verstorbene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Abschnitt III

Organe des Vereins

§ 11 | Vereinsorgane ▲

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die einzigen Organe des Vereins.

§ 12 | Zusammensetzung des Vorstands ▲

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

(2) 1Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 Abs. 1 BGB und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 3Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind dabei jeweils einzeln vollumfänglich gegenüber Dritten vertretungsberechtigt.

(3) 1Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand ständig bei seiner Aufgabenwahrnehmung und besteht aus mindestens drei bzw. höchstens fünf Beisitzern. 2Die Beisitzer sind gemäß Absatz 1 Vorstandsmitglieder, jedoch ohne Vertretungsbefugnis gemäß § 26 Abs. 1 BGB.

§ 12a | Wahl und Amtszeit des Vorstands ▲

(1) 1Der Vorstand nach § 12 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

(2) Alle Vorstandsmitglieder verbleiben solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt wurden.

(4) 1Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang in geheimer, schriftlicher Wahl gewählt. 2Die Beisitzer können per Akklamation/Abstimmung in einem Wahlgang offen gewählt werden. 3Die Beisitzer werden entgegen Satz 2 ebenfalls jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt, wenn mindestens ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (5) 1Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Vereinsmitglieder, die zeitgleich beruflich eine leitende Funktion in einer der in § 3 Abs. 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen ausüben, vom passiven Wahlrecht für die Ämter des geschäftsführenden Vorstands nach § 12 Abs. 2 befreit. 2Tritt dieser Fall erst während einer laufenden Amtsperiode im Vorstand ein, so kann das jeweilige Vorstandsamt bis zu den nächsten Neuwahlen weiter ausgeübt werden. 3Danach ist eine Wiederwahl jedoch solange ausgeschlossen, wie die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.

§ 12b | Aufgaben des Vorstands ▲

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ausnahmslos ehrenamtlich aus.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Werbung von neuen Vereinsmitgliedern, die Mitgliederverwaltung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Betreuung der Internetpräsenz des Vereins.
- (4) 1Ausschließlich der Vorstand dient den in § 3 Abs. 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen als Ansprechpartner für Anfragen und Zuschussanträge. 2Über die satzungsmäßigen Zuwendungen an die in § 3 Abs. 1 genannten Betreuungs- und Bildungseinrichtungen kann der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung entscheiden, sofern die Höhe jeder einzelnen Zuwendung 50 % des zum Zeitpunkt der Zuwendung vorhandenen Vereinsvermögens nicht übersteigt.
- (5) 1Der Vorstand prüft Anfragen und Zuschussanträge zeitnah und kann sich ggf. verschiedene Angebote einholen oder vorlegen lassen. 2Der Vorstand stimmt sich bei der Prüfung von Anfragen und Zuschussanträgen eng mit den Verantwortlichen der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und ggf. mit der Gemeinde als Träger ab. 3Der Vorstand berücksichtigt bei jeder einzelnen Bewertung einer Anfrage oder eines Zuschussantrags insbesondere die finanzielle Lage des Vereins und die Nachhaltigkeit des Projekts oder der geplanten Anschaffung. 4Bei Anschaffungen sollen nach Möglichkeit ortsansässige bzw. regionale Anbieter bevorzugt herangezogen werden.
- (6) 1Der Vorstand behält stets den Haushalt des Vereins im Blick und trägt dafür Sorge, dass die satzungsmäßigen Ausgaben des Vereins über das Geschäftsjahr weitestgehend – z.B. durch Einnahmen aus selbst organisierten Veranstaltungen – gedeckt werden. 2Der Vorstand achtet darauf, nach Möglichkeit auch umfangreichere Rücklagen für größere Anschaffungen zu bilden bzw. bestehende Rücklagen nicht leichtfertig zu schmälern.
- (7) 1Der geschäftsführende Vorstand kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung bei Eintreten eines Bedarfsfalles nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer

einstellen, welcher jedoch nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand einberufenen Gremiums sein darf. 2Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 12d zuständig.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über das Fälligkeitsdatum der Beiträge nach § 9 und in welcher Form die Beiträge erhoben werden.

§ 12c | Beschlussfassung innerhalb des Vorstands ▲

- (1) 1Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. 2Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende über die Beschlussfassung.
- (2) 1Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich oder über Messenger-Dienste fassen. 2Fernmündlich oder über einen Messenger-Dienst gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der jeweils darauffolgenden Vorstandssitzung schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn bei bzw. an der Beschlussfassung
 - a. der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend bzw. beteiligt sind *und*
 - b. insgesamt mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend bzw. beteiligt sind
- (4) 1Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Vorstandssitzung zusammen. 2Eine Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Konferenz abgehalten werden. 3Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte jeweils mindestens eine Kalenderwoche zuvor durch den Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. 4In besonders dringenden Fällen ist die Einladungsfrist nach Satz 3 nicht bindend. 5Die Einladung unterliegt ansonsten keiner besonderen Form. 6Der Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat allerdings sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder die Einladung fristgerecht erhalten.
- (5) 1Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann zudem jederzeit zusätzliche Vorstandssitzungen ansetzen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. 2Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. 3Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann zudem jederzeit anlassbezogene organisatorische Besprechungen ansetzen. 4Die Einladung zu organisatorischen Besprechungen unterliegt keiner Form und keinen Fristen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Beteiligung des Beirats lediglich im Rahmen nicht beschlussfähiger, organisatorischer Besprechungen zusammentreten.

§ 12d | Einberufung der Mitgliederversammlung ▲

- (1) 1Der geschäftsführende Vorstand beruft einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. 2Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg durch den Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Sämtliche Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekanntzugeben.
- (3) 1Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. 2Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. 3Es gilt das Datum des Poststempels. 4Ein Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte schriftlich bekanntgegebene Adresse eines Mitglieds gerichtet ist.
- (4) Gegebenenfalls müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung [§ 15 Abs. 2](#) oder [§ 16 Satz 3](#) beachtet werden.

§ 13 | Die Mitgliederversammlung ▲

- (1) 1Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit aller Vereinsmitglieder zusammen. 2Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern einzelne Aufgaben nicht aufgrund [§ 12b](#) dieser Satzung dem Vorstand übertragen werden.
- (3) 1Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufgaben des Vereins, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen, Anstellung und Vergütung von Personal, Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Satzungsänderungen gemäß [§ 15](#) sowie die Auflösung des Vereins gemäß [§ 16](#). 2Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (4) 1Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. 2Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand ist in [§ 12d](#) dieser Satzung geregelt. 3Der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der Tätigkeits- und Geschäftsbericht des Vorjahres zur Genehmigung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. 4Die Mitgliederversammlung bestellt dazu zwei Personen, welche nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, als Rechnungsprüfer. 5Diese prüfen die Buchführung inkl. Jahresabschluss und erläutern der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands das Ergebnis dieser Prüfung.
- (5) 1Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch die Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand verlangt werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 1/10 der

Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen gefordert wird. 2Auch der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert und die Gründe auf dem Einladungsschreiben hinreichend erläutert werden. 3§ 12d ist sinngemäß anzuwenden.

- (6) 1Jede satzungsmäßig einberufene oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. 2Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. 3Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. 4Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abschnitt V

Formelle Regelungen

§ 14 | Beurkundung von Beschlüssen ▲

- (1) 1Alle Beschlüsse, die durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst werden, sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. 2Bei Wahlen ist im Protokoll das Wahlergebnis, der Stimmanteil, die Anzahl der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder und ggf. die Anzahl der Wahlgänge zu dokumentieren. 3Bei Abstimmungen ist im Protokoll das Abstimmungsergebnis, der Stimmanteil und die Anzahl der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder zu dokumentieren. 4Über das Besprechungsergebnis der einzelnen Tagesordnungspunkte von Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und von Ausschüssen ist ebenfalls ein schriftliches Protokoll anzulegen. 5Gleiches gilt für organisatorische Besprechungen mit den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und organisatorische Besprechungen des geschäftsführenden Vorstands. 6Organisatorische Besprechungen, die ausschließlich der Vor- oder Nachbereitung von Veranstaltungen dienen, müssen nicht protokolliert werden.
- (2) Das Protokoll führt grundsätzlich der Schriftführer oder in dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Alle gefassten Beschlüsse und Protokolle sind durch den Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden sowie durch den Schriftführer bzw. in dessen Verhinderung durch das protokollführende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 | Satzungsänderungen ▲

- (1) 1Über Satzungsänderungen kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheiden. 2Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über geplante Satzungsänderungen nur abstimmen, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und
 - a. dem Einladungsschreiben ein Exemplar des bisherigen und des vorgesehenen neuen Satzungstextes beigefügt wurde *oder*
 - b. allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die geplanten Satzungsänderungen in sonstiger Weise (z.B. über die vereinseigene Webseite) zugänglich gemacht wurden, wobei der Zugang im Einladungsschreiben hinreichend erläutert sein muss.
- (3) 1Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. 2Solche Änderungen an der Satzung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich bekannt gegeben werden.

Abschnitt VI

Auflösung und Abwicklung des Vereins

§ 16 | Auflösung des Vereins ▲

1Über die Auflösung des Vereins kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheiden. 2Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 3Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur abstimmen, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und dem Einladungsschreiben ein entsprechender Antrag unter der Angabe von Gründen beigefügt wurde.

§ 17 | Liquidation ▲

- (1) 1Wurde durch die Mitgliederversammlung der Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, ist zunächst der amtierende geschäftsführende Vorstand mit der Abwicklung beauftragt. 2Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seinen Reihen zu diesem Zweck sofort zwei Liquidatoren, welche jeweils einzeln den Verein während der Abwicklung gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.
- (2) 1Durch die Liquidatoren ist sofort nach der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung die Abwicklung des Vereins im Miesbacher Merkur („Tegernseer Zeitung“) bekanntzugeben. 2Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung (Erscheinungsdatum) beginnt das sog. Sperrjahr.
- (3) 1Durch die Liquidatoren ist die Auflösung des Vereins mit Beginn des Sperrjahres (Erscheinungsdatum) unverzüglich in öffentlich beglaubigter Form (Notar) beim zuständigen Registergericht anzuzeigen. 2Dazu ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, aus welchem der Beschluss zur Auflösung des Vereins ersichtlich ist, vorzulegen. 3Ferner ist gegenüber dem Notar gleichzeitig der Beginn des Sperrjahres durch einen geeigneten Nachweis (z.B. Exemplar der Tageszeitung) nachzuweisen.
- (4) 1Durch die Liquidatoren ist zugleich mit Beginn des Sperrjahres (Erscheinungsdatum) unverzüglich das zuständige Finanzamt über die Abwicklung des Vereins in Kenntnis zu setzen. 2Gegenüber dem Finanzamt ist dabei ebenfalls der Beginn des Sperrjahres nachzuweisen. 3Zum Ende des Sperrjahres ist dem zuständigen Finanzamt sowie dem i.d.R. ein Nachweis über die Weitergabe des Vereinskapitals im Sinne der Vermögensbindung gemäß § 18 vorzulegen.
- (5) Weitere Maßnahmen zur Abwicklung sind ggf. in Absprache mit dem Notar, dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Registergericht zu treffen.

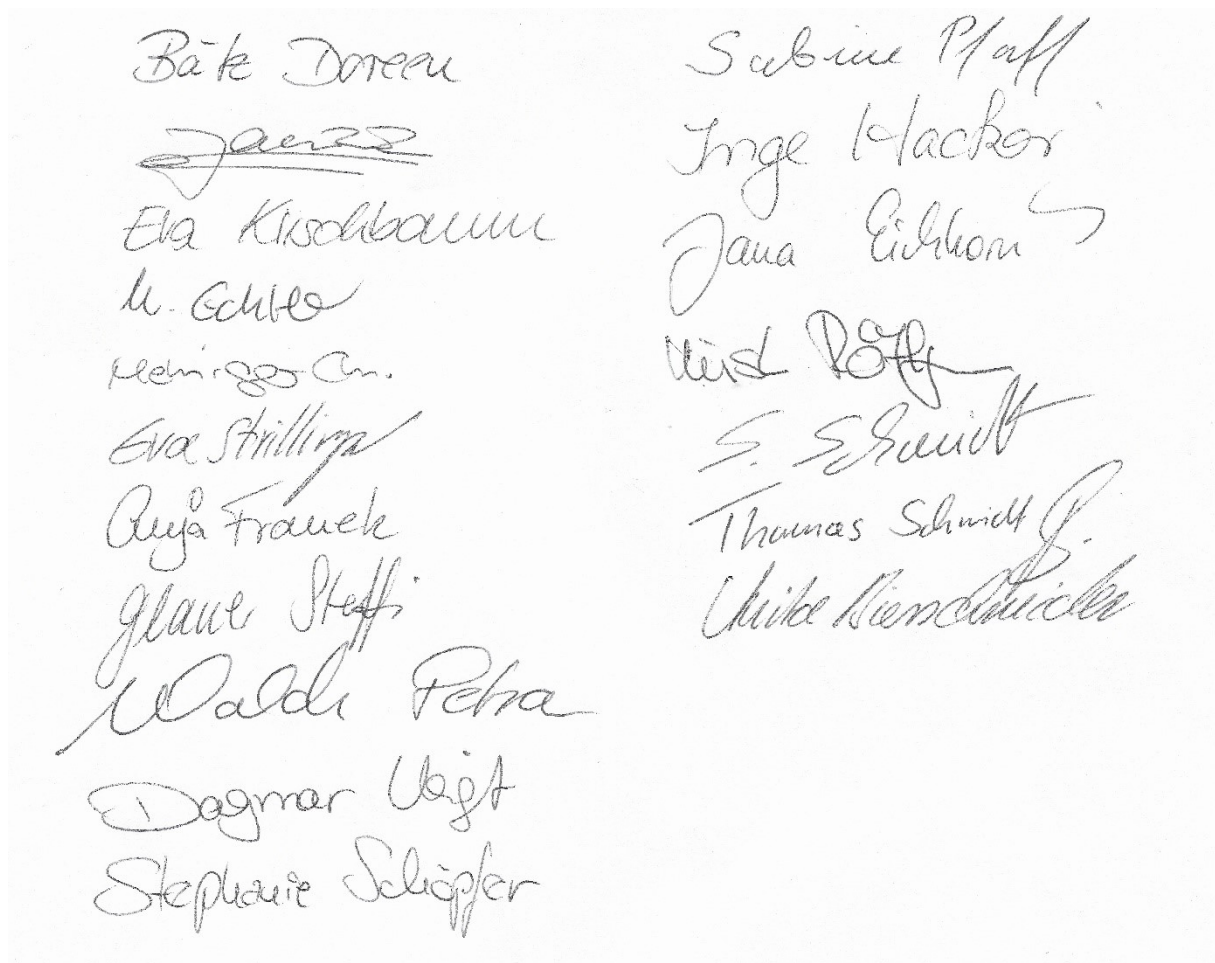
§ 18 | Vermögensbindung ▲

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Kreuth, welche es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für ihre gemeindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder zugunsten des Schulhauses in Kreuth zu verwenden hat.

Dokumentation der Beschlussfassung zur Verabschiedung der neuen Vereinssatzung ▲

Unterschriften der Mitgliederversammlung

Wir erlassen hiermit diese neue Vereinssatzung



Scan der Unterschriften auf Seite 16 der urschriftlichen Original-Satzung

Kreuth, 26. Juli 2021